

5/SN-144/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 Wien I

Betreff: GESETZENTWURF  
 Zl. 33 GE/19.85  
 Datum: 21. MAI 1985  
 Verteilt 22. Mai 1985 *gek*

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Küllinger / 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
 Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl  
 16.902/02-I/6/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum  
 1985 05 20

**Betreff**

Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13.Mai 1976, Zl.600.614/3-VI/2/76, beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

**Beilagen**

Für den Bundesminister:  
 i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

im Hause

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr.Küllinger / 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl, Ihre Nachrichten vom	Unsere Geschäftszahl	(0 22 2) 75 00 DW	Datum
30.800/64-V/3/1985	16.902/02-I/6/85		1985 05 20

Betreff  
Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 18.April 1985 beeindruckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Prinzipiell besteht gegen die Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes in der vorliegenden Form kein Einwand. Die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen finden im Ressortbereich bereits Berücksichtigung, sofern nicht für bestimmte Tätigkeiten (z.B. Traktorfahren, wo mit dieser Tätigkeit auch das Auf- und Abladen von schweren Säcken verbunden ist, Holzsägen) ein bestimmtes Geschlecht als unverzichtbar angesehen wird.

Aus § 2 a Abs.2 des Entwurfes geht nicht hervor, wie der Arbeitgeber bei Ausschreibung einer Stelle vorzugehen hat, wenn er zwar der Ansicht ist, daß diese nicht geschlechtsneutral ausgeschrieben werden kann, er aber Zweifel hegt, ob die Gleichbehandlungskommission seine Ansicht teilt. Bei geschlechtsspezifischer

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Ausschreibung geht der Arbeitgeber aber das Risiko einer Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes ein. Eine Möglichkeit für den Arbeitgeber, eine Klärung in dieser Frage noch vor einer Stellenausschreibung herbeiführen zu können, wäre wünschenswert.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

